

Merkblatt / Der Weg zur LEADER-Förderung

Der Weg zu einer Förderung über LEADER ist ein Bewerbungsverfahren, ähnlich wie für eine neue Arbeit. Wir erklären Ihnen Schritt für Schritt die einzelnen Stufen dieses Verfahrens.

1) Aufruf

Jede Maßnahme bzw. jedes Ziel wird aufgerufen. Nur innerhalb des bekanntgegebenen Aufrufzeitraumes (vgl. eines Bewerbungszeitraumes) können Vorhaben beim Regionalmanagement eingereicht werden.

2) Kostenfreie Beratung durch das Regionalmanagement

Das Regionalmanagement berät Sie als Vorhabenträger kostenfrei zu formalen und inhaltlichen Aspekten im Hinblick auf die Passfähigkeit zu Handlungsfeldern, Rahmenbedingungen der Förderung und anstehenden Aufrufen. Eine Beratung durch das Regionalmanagement ist verpflichtender Bestandteil des Antrags und kann durch einen Beratungsnachweis dokumentiert werden.

Wir empfehlen Ihnen eine Beratung bereits im Vorfeld der Antragstellung! In der ca. einstündigen Beratung werden Sie zu verschiedenen Aspekten vom Regionalmanagement informiert. Termin und Ort der Beratung können individuell vereinbart werden.

3) Fördervoraussetzungen

- Das Projekt liegt innerhalb des LEADER-Gebietes SachsenKreuz+.

Achtung: Folgende Ortsteile sind **nicht** für investive Maßnahmen förderfähig: Stadt Döbeln (Gemeindeteil Döbeln), Stadt Mittweida (Gemeindeteil Mittweida & Gemeindeteil Rößgen), Stadt Waldheim (Gemeindeteil Waldheim)

Nicht-investive Maßnahmen, wie z.B. Planungen, Studien, Konzepte usw. sind in allen Gemeinden und Gemeindeteilen im LEADER-Gebiet SachsenKreuz+ förderfähig.

- Das Projekt entspricht den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie ([LES](#)).
- Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.
- Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben, welches Investitionen beinhaltet, beträgt 5 Jahre (Beginn: Datum des Schluss- oder Endfestsetzungsbescheides).
- Anwendung des Beihilferechts (falls zutreffend)
- Zuwendungen pro Einzelvorhaben unter 10.000 € werden nicht gewährt
- Zuwendungen für bauliche Investitionen nur an Eigentümer und Erbbauberechtigte sowie Pächter von Flächen, die nicht von privater Hand (nur Kommunen, Kirche, etc.) verpachtet werden

Zuwendungsberechtigt sind Kommunen, Privatpersonen, Unternehmen (Klein- und Kleinstunternehmen) sowie Vereine.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen! Begründung: Aus dem ELER finanzierte Ausgaben dürfen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem Haushalt der EU, des Bundes oder des Freistaates Sachsen sein. Andere Finanzierungen derselben Ausgaben führen zur Reduzierung der Zuwendung aus dem ELER.



4) Einreichung von Unterlagen

Bis zur bekanntgegebenen Aufruffrist müssen der ausgefüllte Vorhabenerfassungsbogen und **alle** genannten beizufügenden Unterlagen (siehe Anlagenliste) beim Regionalmanagement per E-Mail oder postalisch eingereicht werden.

Diese Anlagen sind wichtig:

- **Vorhabenbeschreibung:** Für jedes Vorhaben ist wichtig, dass es objektiv und so detailliert wie möglich beschrieben werden muss:
 - Bestandteile – Was gehört zum Vorhaben und was soll gefördert werden?
 - Umfang – Was soll genau gemacht werden?
- **Nutzungskonzept:** Mit dem Nutzungskonzept soll beschrieben werden, was mit den geplanten Vorhaben erreicht werden soll. Wozu soll das Vorhaben dienen? Welchen Zweck soll das Vorhaben erfüllen. Auf dem Nutzungskonzept basiert zudem die Einordnung der Vorhaben in die LEADER-Entwicklungsstrategie. (nicht relevant für Anträge im Handlungsfeld 5 – Wohnen)
- **Fotos vom Ist-Zustand und Lageplan des Objektes**
- **Eigentumsnachweis** (nur für investive Vorhaben): Der Nachweis des Eigentums ist mit der wichtigste Punkt für das Vorhaben, denn:
 - ➔ Vorhabenträger = Eigentümer/Erbbauberechtigtter = Zuwendungsempfänger = Begünstigter
- **Finanzierungsplanung:** Das Vorhaben muss vom Vorhabenträger komplett vorfinanziert bzw. die Gesamtfinanzierung gesichert werden.
- **Baugenehmigung und ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung:** Für alle Vorhaben an/in Gebäuden bzw. auf Freianlagen ist eine Baugenehmigung bzw. eine Erklärung der Genehmigungsfreiheit durch den Fachplaner und ggf. eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzureichen, falls das Vorhaben in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erfasst ist.
- **Kostenberechnung:** Für alle Vorhaben wird eine Kostenberechnung bzw. -aufstellung benötigt. Bei baulichen Vorhaben sind Kostenvoranschläge bzw. eine Kostenberechnung nach DIN 276 beizulegen. Ab 12 Gewerken muss ggf. eine Berechnung nach Standardisierten Einheitskosten (SEK) erfolgen.

5) Vorhabensichtung & -bewertung

Nach der Einreichfrist prüft das Regionalmanagement die Dokumente auf Vollständigkeit. Wenn alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben vorhanden sind, wird ein zweistufiges Auswahlverfahren vom Entscheidungsgremium (EG) der LAG durchgeführt.

- **1. Stufe: Kohärenzprüfung und Mehrwertprüfung → Mindestkriterien müssen erfüllt sein**
 - ➔ Prüfung des Vorhabenbeitrags zu übergreifenden Grundsätzen und Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie
- **2. Stufe: Projektbewertung und Ranking → über handlungsfeldbezogene Kriterien (werden mit den Aufrufen veröffentlicht und sind in der LES (Anlagenteil A) abgebildet ([Link](#))**



6) Vorhabenauswahl

In einer Sitzung des Entscheidungsgremiums, wird die Vorhabenauswahl durchgeführt. Je nach aufgerufenem Budget, werden jene Vorhaben zur Förderung ausgewählt, welche die Kohärenzkriterien erfüllt haben und die meisten Punkte bei Anwendung der Mehrwert- und Rankingkriterien erhalten haben.

Das Entscheidungsgremium hat Ihr Vorhaben bewertet. Innerhalb von vier Wochen erhalten Sie eine schriftliche Information und die Dokumentation der Auswahlentscheidung für Ihr Vorhaben. Dabei gibt es drei unterschiedliche Auswahlentscheidungen:

1. Das Vorhaben wird nicht befürwortet wegen nicht bestandener Kohärenzprüfung

Besteht das eingereichte Vorhaben die Kohärenz- und Mehrwertprüfung nicht, ist keine Förderung des Vorhabens möglich. Der betroffenen Antragsteller werden auf die Möglichkeit hingewiesen, über einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

2. Das Vorhaben wird nicht ausgewählt wegen mangelndem Budget

Es gibt Aufrufe, bei denen die aufgerufene Budgetsumme überzeichnet wird. Vorhaben, welche nicht zur Förderung ausgewählt wurden, jedoch das Bewertungsverfahren erfolgreich bestanden haben, können in einem erneuten Aufruf zur gleichen Maßnahme nochmals die Chance auf Förderung erhalten. Das Regionalmanagement unterstützt Sie gern dabei.

3. Das Vorhaben wird zur Förderung aus dem Budget ausgewählt

Innerhalb einer im Aufruf festgelegten Frist ab der Auswahl muss der Fördermittelantrag beim Landratsamt Mittelsachsen (Bewilligungsbehörde) gestellt werden.

Wichtige Hinweise → Zur Förderung ausgewählte Vorhaben ≠ Förderzusage

Die Auswahl des Projektvorschlags/Vorhabens durch das Entscheidungsgremium stellt keine Förderzusage dar! Die Entscheidung trifft die zuständige Bewilligungsbehörde.

7) Einreichung des Fördermittelantrages

Nachdem ein Vorhaben vom Entscheidungsgremium zur Förderung ausgewählt wurde (positives Votum), kann mit der Dokumentation der Auswahlentscheidung für das Vorhaben jetzt der offizielle Fördermittelantrag beim Landratsamt Mittelsachsen gestellt werden. Diese entscheiden über die Förderfähigkeit des einzelnen Vorhabens.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital. Die Antragstellung erfolgt über das Programm »**Internetbasierte Antragstellung Förderung (IAF)**«. Für die Beantragung einer Förderung benötigen Sie zwei Registriernummern. Hinweise und die Formulare hierzu finden Sie über den nachfolgenden Link: [Informationen zur Internetbasierten Antragstellung](#)

Ab der Einreichung des Fördermittelantrages stehen Ihnen bei Fragen die Ansprechpartner des Fachbereichs *Förderung Ländliche Entwicklung* des Landratsamts Mittelsachsen zur Verfügung.

Zusammenfassung / Checkliste

- ✓ Ihr Projekt wird im LEADER-Gebiet SachsenKreuz+ umgesetzt!
- ✓ Sie haben Ihr Projekt noch nicht begonnen, das heißt es wurden keine Aufträge erteilt, Verträge abgeschlossen oder Arbeiten durchgeführt!
- ✓ Ihr Projekt darf erst nach Antragsstellung des Fördermittelantrages bei der Bewilligungsbehörde (Landratsamt) starten!
- ✓ Ihr Projekt lässt sich in das aufgerufene Handlungsfeld und die aufgerufene Maßnahme einordnen!
- ✓ Sie haben Ihr Projekt mit einer Vorhabenbeschreibung und allen erforderlichen Unterlagen eingereicht!
- ✓ Die Finanzierung für Ihr Projekt ist gesichert!
- ✓ Eine Bewertung Ihres Projekts kann nur auf Grundlage von plausiblen Unterlagen erfolgen!
- ✓ Die Auswahl Ihres Projektes durch das Entscheidungsgremium stellt noch keine Förderzusage dar - die Entscheidung trifft die zuständige Bewilligungsbehörde!
- ✓ Das Antragsverfahren ist für Sie kosten - und gebührenfrei!
- ✓ Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht!